STADT EUSKIRCHEN

Bebauungsplan Nr.3
Ortsteil Flamersheim
Ausfertigung
Maßstab 1:500

Text

zum Bebauungsplan Nr. 3 der Stadt Euskirchen - Ortsteil Flamersheim - Inhalt gemäß § 9 Abs. 1, Ziffer 1, Buchstabe a, b, c, Ziffer 3, 6, 11, 12 Abs. 2 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 -BBauG - (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29.11.1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 433) und § 103 Bauordnung Nordrhein-Westfalen - BauO NW - vom 2.12.1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen vom 11.12.1969).

1. In allgemeinen Wohngebieten (WA), in Dorfgebieten (MD) und in Mischgebieten (MI) sind gemäß §§ 4, 5 und 6 Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 - BauNVO - (Bundesgesetzblatt I Seite 1237) möglichen Ausnahmen allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt, (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO können zugelassen werden, soweit sie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind hingegen auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3. Dachaufbauten jeglicher Art sind untersagt. Lichtkuppeln bis zu einer Höhe von 0,45 m gelten bei Flachdächern nicht als Dachaufbauten.

4. Drempel sind nicht gestattet.

5. Als Dacheindeckung darf nur dunkelfarbenes Material verwendet werden.

6. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Flurstücke 9, 10, 12, 13, 14 und 15 sind entsprechend der Pflasterung des Marktplatzes zu gestalten. Ausgenommen hiervon sind die unbebauten hinter den unter Denkmalschutz stehenden Häusern auf den Flurstücken 10 und 12 bis zur Fläche mit Geh-Fahr- und Leitungsrecht.

PLANUNG

GEBÄUDE

VORHANDEN GEPLANT

- GEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- DURCHFAHRT
- APHADE
- MAUER
- GESCHOSSZAHL
- S SATTELDACH
- W WALMDACH
- P PULTDACH
- FLD FLACHDACH
- KW KRUPPELWALM

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- WK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SW WOCHENENDHAUSGEBIET
- SO SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ BAUMASSENZAHL
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGR.
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS ZWINGEND
- o OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
- NUR HAUSGRUPPEN
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE

GRENZEN, BEGRENZUNGSLINIEN UND BAULINIE

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NACHRICHTLICH EINGETRAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
- ÖFFENTLICHE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE U.SONSTIGER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGENDHEIM JUGENDHERBERGE
- POST
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERTAGESSTÄTTE KINDERGARTEN
- SCHUTZRAUM
- F FEUERWEHR

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FUSSWEG ÖFFENTLICHER FUSSWEG
- BAHNANLAGEN
- FLUGHAFEN
- LANDEPLATZ
- SEGELFLUGGELÄNDE
- AUTOBAHNEN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
- SONSTIGE ÜBEROERTLICHE ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- ELEKTRIZITÄTSWERK
- GASWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- FERNHEIZWERK
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- V VORH. / V GEPL. FÜHRUNG UNTERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN K KANAL

GRÜNFLÄCHEN

- PARKANLAGE
- C ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGARTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- VOR- U.HAUSGÄRTEN (NICHT ÜBERBAUBARE ABER ANRECHENBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN)

SONSTIGE FLÄCHEN

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN OD.FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
- St STELLPLÄTZE UND IHRE EINFAHRTEN
- Ga GARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND IHRE EINFAHRTEN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- DARSTELLUNG UND ANORDNUNG VON GARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- WASSERFLÄCHEN
- N NATURSCHUTZGEBIET
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- W WASSERSCHUTZGEBIET
- Q QUELLSCHUTZGEBIET
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- BAUDENKMALE
- SAN SANIERUNGSGEBIET
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST ~~die~~ - EINE ~~VERGRÖSSERUNG~~ DER STADTEBAULICHEN FLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1968 IM MASSTAB 1:1000 DURCH ~~VEREINFACHTE~~ - NEUVERMESSUNG. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNG(EN) (GEBÄUDE).

~~DIE PLANGRUNDLAGE WURDE AM~~ NEU KARTIERT

NACH EINWANDFREIEN FORTFÜHRUNGEN (NR. 95 PA 1) - NACH EINER ~~NEUVERMESSUNG~~ - UND UNTER VERWENDUNG VON FORTFÜHRUNGSMESSUNGEN (~~VEREINFACHTE~~ NEUVERM.) - NACH EINER NEUVERMESSUNG (GEM. ERG. BEST. UND VERM.

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

EUSKIRCHEN, DEN 11.4.74

gez. Loos

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

EUSKIRCHEN, DEN 11.4.74

gez. Loos

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

EUSKIRCHEN, DEN 11.4.74

gez. Loos

ENTWURFSBEARBEITUNG durch das Planungsbüro Marlene u. Peter Zlonicky, Essen DEN .....

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-BEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

EUSKIRCHEN DEN .....

AUSGEFERTIGT

EUSKIRCHEN, ~~DEN~~ 13. Mai 72

gez. Pampuch

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN EIGENTÜMERVERZEICHNIS.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2( ) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT EUSKIRCHEN VOM 21.6.72 AUFGESTELLT WORDEN.

EUSKIRCHEN, DEN 19.4.73

gez. Schlösser
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IN DER ZEIT VOM 24.4.73 BIS 24.5.73 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

EUSKIRCHEN, DEN 16.4.74

gez. Blaß
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) VOM RAT DER STADT EUSKIRCHEN AM 7.6.73 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

EUSKIRCHEN, DEN 14.4.74

gez. Schlösser
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 6(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM ..... GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN .....

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 9.8.74 GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 9.8.74

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:
Precht

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GEMÄSS § 6 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IST AM ..... ERFOLGT.

EUSKIRCHEN, DEN .....

BÜRGERMEISTER

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IST AM 12.9.74 u. 13.9.74 ERFOLGT.

EUSKIRCHEN, DEN 26.9.74

gez. Schlösser
BÜRGERMEISTER